



Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Rechtssitz Frankfurt/Main

Gegründet 12.01.1888 in Berlin

Ältester Rassehundezuchtverein Deutschlands

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Durchführungsbestimmung Zwingernamensschutz

I. Allgemeines

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen.

Die nach den Regeln der FCI/des VDH und des DDC gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

Ab dem 01.01.2016 dürfen Zwingernamen nicht mehr national geschützt werden. Bis zum 31.12.2015 national geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz.

II. Internationaler Zwingernamensschutz

1. Der Antrag auf internationalen Zwingernamensschutz, ist vom Mitgliedsverein über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.
2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.
Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
5. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.
Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.
6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.
7. Der Zwingernamensschutz entfällt,

- a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
 - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird.
 - d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Rassehunde-Zuchtvereins verstoßen wird.
8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

Der VDH leitet dies an die FCI weiter.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

Vorgehen bei der Beantragung des Zwingernamens:

Der Antrag ist auf dem Formular „Zwingernamenschutzantrag“ einzureichen.

Das Formular finden Sie im Downloadbereich der HP.

Die Gebühr für einen Neuantrag beträgt 130,- € für eine Person, Zwingererweiterung für jede weitere Person 50,- €.

Beachten Sie bitte die „Ordnung zur Haltung von Deutschen Doggen“.(Anhang I der Zuchtordnung).

Unabhängig vom Zwingernamensschutz kann die Zucht erst dann gewährt werden, wenn der Nachweis über die erforderliche Sachkunde zum Halten und zur Aufzucht von Hunden erbracht ist. Der DDC bietet entsprechende Züchterseminare an. Die vorgesehene Zuchtstätte ist vor der Zulassung von Beauftragten des Zuchtleiters zu besichtigen. Die Auslagen des Beauftragten (Fahrkosten) sind vom Antragsteller zu ersetzen. Erst wenn der Beauftragte des Zuchtleiters die Zuchtstätte frei gibt und Sie den Nachweis der Sachkunde erbracht haben bekommen Sie die Genehmigung zur Aufnahme der Zucht.

Bitte haben Sie Verständnis, dass der Antrag erst bearbeitet wird, wenn das ausgefüllte Formular (Zwingernamenschutzantrag) und die Gebühr beim Zuchtbuchamt eingegangen sind.

Sollten Sie irgendwelche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Zuchtbuchamt oder an den zuständigen Landesgruppenzucht. Die entsprechenden Adressen finden Sie im uDD und auf dieser HP.